

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

39 (29.9.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743746](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743746)

Wöchentliche Ost-Friesische  
Anzeigen und Nachrichten

Vertissements.

I Lotterie = Edict.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Branten, Neuschatel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glaz; in Gelbern, zu Magdeburg, Elbe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Rimbürg, Lauenburg, Bütow, Uxlay und Breda, ic. ic. ic.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königl. Landen, bisher verpachtet gewesene Zahlen- und Classen-Lotterien, vom 1sten Juny dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen-Anstalten, durch die, in Unsern Allerhöchsten Dienst genommenen beyden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Da Wir in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XI §. 547. und f. ingleichen Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, bereits die allgemeinen Gesetze, in Rücksicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere nunmehr in Administration genommene Zahlen- und Classen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesen Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Stellungen der Zahlen- und Classen-Lotterien selbst aber, sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien geschehen.

§. 2.



§. 2. Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Pläne, Instructionen für die Einnehmer, und Advertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Veränderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Administrations-Collegii, und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 548. beurtheilt werden sollen.

§. 3. Unsere General-Lotterie-Casse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Pläne, ic. von den mit Bestallung versehenen Einnehmern der beyden Lotterie-Directionen außgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, in so fern nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern, in den vorschristemäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction frey Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derselben angenommen worden sind.

§. 4. Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Casse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestallte Einnehmer, auf ihre Gefahr dergleichen angenommen haben, und dabey dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrechts, den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die, drey Tage vor der Ziehung, der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen, und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Listen, fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Unter-Einnehmer, sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5. Da sowohl die Classen-Loose, als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Loose oder Billets, von dem Einnehmer, bey welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XV. §. 47 bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums, eines ihm etwa abhändigen kommenden Loose, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabey, vor der Zahlung, dem Einnehmer, von dem er das Loose oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit bey messen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig, als der Einnehmer, für den, auf ein solches Loose gefallenen, und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6. Aus eben diesem Grunde, sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest delegiert werden können.

§. 7. Wenn ein Einnehmer dem Spieler, das Einsatzgeld stundet, so geschlehet solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unserer Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 558. dahin bestimmen, daß der Einnehmer nichts desto weniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bisher bey der Verfassung und den Lotterie-Gesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8.



§. 8. Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls, weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsehern, zu irgend einliger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9. Die General-Lotterie-Casse soll, gleich allen übrigen Unsern Cassen, *jura fisci*, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen dererjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration, und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämtliche mit Bestellungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unseres Cassen-Edicts vom 30sten May, und der demselben beygefügten Instruction vom 27sten Februar 1769, bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Uebrigens lassen Wir es bey der Vorschrift Unseres Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 547. und Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücks-Buden und anderer dergleichen Glücks-Spiele, worunter auch die sogenannten Auspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben, und dererjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bey Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beykommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debilitiren.

§. 11. Wir lassen es auch ferner, nach wie vor, haben, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben, und den Spielern vorkommenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichts-Stand der Parteyen oder Sachen, bloß von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte, soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls, deshalb zum Personal Arrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen, wider die bey den Lotterien angestellten Subaltern Bedienten, wegen Ungehorsams und Widerschlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, oder andere Dienstvergehungen, führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie-Gericht, keine Cognition in andern, als Lotterie-Sachen anmaßen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-Ober- und Unter-Gerichte, in Lotterie-Sachen, den Requisitionen desselben die schnelligste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotterie-Gerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweyten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimtes Ober-Revisions-Collegium und Geheimte Ober-Revisions-Deputation.

§. 12. Uebrigens sollen, nach wie vor, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie in Berlin, Fünf im Lande gebörne Mädchen, auf die, aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern, substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, so bald dasselbe auf eine von den 90. Nummern eingezichnet worden, einen Annexen Schein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen; und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bey der General-Witt-

wen-





wen-Casse beyontren lassen. Aus letztgedachter Cassé, soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekomen ist, gegen Rückgabe des, von der General-Lotterie-Administration confirmirten Maneyen-Scheins, und Beybringung des Trau-Zeugnisses, bloß auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13. Damit der Inhalt dieses Unseres Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistrate und Gerichts-Obrikeiten &c. &c. und Unsern sämtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angeht, allerunterthänigst, und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsteigenhändig unterschrieben; und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junius 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

2 Allgemeines Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir wißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verhalten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höhern Behörden, und selbst an unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden beschelden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusehen,

chen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klagsstellung verweigert, oder erschweret werden sollte, an die höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Benützung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbesugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2. Allen diesen höhern und niederen Polizey- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schnell, gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3. Sind die Beschwerden eines Gildgenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtigkeiten der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtigkeiten und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn, Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Besuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maaßregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höhern Instanzen nachsuchen.

§. 5. Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1. 3 und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen sehen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störher der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justiz-Beörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey-Angelegenheit und ein Vergehen in der Formlichkeit, Unserm General- Directorio und den demselben untergeordneten Polizey-Beörden dergestalt vorbehalten seyn, daß selbige



so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem gemelnen Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft, als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7. Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers General-Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbey, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben bezeugte Polizeigewalt auszuüben, die Ruheführer aufgreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8. So bald der Auflauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Policiey oder Justiz-Behörde, welche die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittlung der Schuldigen und Rädelshörer verfahren, hierbey, mit Beyseitezung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittlung der Wahrheit, unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntnis längstens binnen 4 Wochen abgefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9. Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesezen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gasenlaufen zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdieß Uns von dem Sachverhältnis in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, an die Regimenter abgegeben, und, wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Paeck-Train- und Artillerieknechte gebraucht werden sollen, wobey Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements-Freiheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Geseze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Strafkenntnisse schnelligst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Oberes Kriegeres Collegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind  
schul-





schuldig, und werden hieby durch angewiesen, den Requisitionen Unserer General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizey-Beihenden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. 11. Besonders befehlen Wir auch Unseren Krieges- und Domainen-Kammern, Steuer-Räthen, Polizey-Directorii und Magisträten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerlei Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bey den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst, am empfindlichsten ist, überdieß jeder Einwohner in Nothsfällen mit seinen Bestellungen bey den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Veränderung Wir Uns in den Gewerks-Gildebrieffen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Störung der Ruhe und Ordnung, zu mißbrauchen.

Schließlich warnen Wir Landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen, und den, zu deren Handhabung, angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, wdrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst bezuzumessen haben werden.

Urkundlich haben wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen, und soll solches zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin den 29sten Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Er. v. Blumenthal. Jhr. v. Heintz. v. Werder. v. Voss. v. Struensee.

3 Es soll die Herrschaftliche Schäferrey zu Oßer Egels im Amte Aurich in termino Dienstag den 30ten huius öffentlich an den Meistbietenden auf anderweite 6 Jahre von May 1795 an, verpachtet werden, und können sich die Liebhaber gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in Camera einfinden. Signatum Aurich, am 19ten Septbr. 1794.

Königl. Preussl. Oßfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Dem commercirenden Publico wird hierdurch zur Nachricht und Achtung



tung öffentlich bekannt gemacht: daß der Rahdener Viehmarkt im Fürstenthum Minden ein für allemal auf den 16ten October jeden Jahres festgesetzt ist, und jedesmal an diesem Tage abgehalten werden soll, damit das übrig gebliebene Vieh zu rechter Zeit auf die Märkte zu Herford und Enger gebracht werden kann. Sign. Aurich am 19ten Sept. 1794.

Königl. Preußl. Offr. Krieges und Domainen-Cammer.

**Sachen, so zu verkaufen.**

1 Nachdem per Decretum des wählbl. Obervormundschafft. Stadtgerichts zu Norden d. d. 10ten Jul. die Subhastation der Immobilien der Kinder und Erben des weil. Albartus Ufen verstatet, und darauf unterm heutigen Dato — salvo iure militarium — erkannt worden; so sollen

- a) 3 Diemath im Holer, Amts Norden, welche Harm Jochems in Heuer, und per Diemath auf 700 Sl. mithin 2100 Sl.
- b) 4 Diemath daselbst, welche von Uhte Jacobs heuerlich gebraucht werden, per Diemath auf 670 2680 —
- c) 7 Diemath daselbst, werden von Heze Peters, und Jann Jann Jochems heuerlich genuget, pr. Diemath 600 Sl. 4200 —
- d) 3 Diemath daselbst, an Jann Diederichs verheuert a 600 1800 —
- e) 3 Diemath daselbst, verheuert an Hinrich Konken a 500 1500 —
- f) 6 Diemath bey Bargerbur, werden von dem Ackmteuer Thoden jezt heuerlich genuget, a 750 Sl. per Diemath 4500 —

Diese Summa auf 16780 Sl.

in Gold eidllich getwädigte Grundstücke, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten; den 22ten Septbr. den 6ten October und den 27ten October a. c. bestimmten Licitationsterminen des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeteilt, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschafftlicher Approbation, ratione des Blödsinnigen Miterben, zugeschlagen werden. Conditionen und Taxe sind dem, bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte hieselbst, und bey dem Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patent beygefüget, können auch mit mehrerer Wüsse bey den Medilibus eingesehen, und für die Gebühren abschriftlich verlangt werden. Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur conservation etwaiger Gerechtfame sie sich in dieser Frist längstens aber in dem letzten Licitations- et Subhastationstermin deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehöret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Pr. Amtgerichte den 25ten August 1794.

Soppe.

2 Des weil. Hausmanns Sybe Beenen in Jennelt Erben, sind Theilungshalber, und mit Vorbehalt des gehörigen Orts nachgesuchten Consensus de alienando freywillig entschlossen, 33 1/2 Grafen Landes, unter Uffum und Eilsum belegen, am 2ten



zten October nächstkünftig des Nachmittags in Eilsam öffentlich zu verkaufen Die des-  
fällige Conditiones sind bei dem Justiz-Commissarius Schelten in Greetshl zu er-  
fahren.

3 Die Wittwe weil. Schustermeisters Anthon Penshorn zu Aurich, will  
ihren vor dem Ostertore daselbst liegenden Garten öffentlich verkaufen lassen. Liebha-  
ber wollen sich den 10 October im blauen Hause vor Aurich, Nachmittags 2 Uhr ein-  
finden. Conditiones sind bei dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen.

4 Mit gerichtlicher Einwilligung soll des weyl. Michel Christoph Alpek  
Bariskädte zu Kätersburg, welche Albert Tarks als Heuermann bewohnet, am 18ten  
October des Nachmittags um 1 Uhr im Kätersburgischen Krüge dem Meistbietenden  
öffentlich verkauft werden. Die Conditiones sind bei dem Ausmiener Bader ein-  
zusehen.

5 Am Mittwoch den 8 October Nachmittags um 3 Uhr  
wird der Rest des Waarenlagers des weyl. C. Raths Krack, aus  
diversen Sorten Thee, Russischen Talglichtern, gelben Nankings  
und wenigen Stücken Segeltuch bestehend, in Emden auf dem  
Beursensaal durch die Maekler Heinings und Charpentier öffent-  
lich verkauft werden. Nähere Nachrichten geben besagte  
Maekler.

Am Montag den 13ten October und in den folgenden Tagen werden die  
Meubles, Praetiosen, Linnen und alle Hausgeräthe des weyl. Commerzien-Raths  
Krack zum Behuf der Auseinandersetzung und Erbtheilung, durch die Ausmiener van  
Letten und Haaf, öffentlich in Emden am Delfte verkauft werden.

Es werden bei dieser Auction vorkommen: goldene, silberne ic. Medaillen, einige  
alte Münzen, goldene Ringe mit Diamanten, Sappire ic. eine Tafeluhr, eine goldene  
Jagduhr, goldene Uhrketten, diverse Schnupftobaktdosen, Schuh- und Halsbinden-  
Schnallen von Gold und Silber, allerhand kleine kostbare und künstliche Stücke von  
Gold, Silber, Helfenbein, Glas ic. alles was in einer vornehmeren Haushaltung an  
Silbergeschirre erforderlich ist, sehr vieles Chinesisches, Japanisches, Berlin- und  
Sächsisches Porcellain, allerhand Sorten feine englische Gläser und Flaschen, vieles  
zinuernes, kupfernes ic. Hausgeräthe, feines genähetes Linnen, Tischtücher, Serviet-  
ten ic. verschiedene Schränke, Commoden, Tische, Stühle ic. von Mahagoni, Rosen-  
Kastbaum: und auch fremden Holze, Fußteppiche, Betten, Gemälde, ein paar Wi-  
stolen mit doppelten Läufen, Satteln und Pferde-Geschirre, kostbare Kleidungsstücke,  
unverarbeitete Stücke Linnen, Tischzeug, Cattun, Parket, Eisz, Messeltuch, Kloster-  
Linnen, Satin, Marseille, Kirsen, atlassene gestickte Westen, seidene und halbseidene  
Sittens, große und kleine Schalblätter, Balancen, Gewichte, Korraspen ic.

Emden den 16 Sept. 1794.

6 Auf dem Piqueurhose sollen am 29. September verschiedene überflüssige  
(No. 39. P p p p p) No.

Mobilien, Hausgeräthe und einige alte Baumaterialien öffentlich durch den Auctions-commissair Reuter verkauft werden, und sind solche ein paar Tage vor der Auction zu besehen.

7 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte dasselbst affigirten Subhastations Patent nebst beygefügten Conditionen und Taxe, welche auch bey den Vedilibus einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen einige im Amte Norden belegene, denen Erben des weil. Heycke Simens Uven gehörige Grundstücke, als

- |  |          |
|--|----------|
| 1) zwey Grasen auf dem Legemohr, wovon jedes auf 900 | 1800 Gl. |
| 2) ein Paar alte Bürgerlandes Weiden auf             | 425 —    |

mitbin Summa auf 2225 Gl.

in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen, den 22ten Septemb., den 6ten October und den 27ten October a. c. des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten Termino, salvo jure militarium und gerichtliche Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation etwaiger Gerechtsame, sie sich in dieser Frist, längstens aber in dem letzten Licitations- et Subhastations Termine deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehöret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte den 26ten August 1794. Hoppe.

8 Vermöge des an der Amtgerichts-Stube zu Friedeburg und Södens affigirten Subhastations-Patents, mit Conditionen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Hellmit gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll der zur Concurrs Masse des Heye Ulrichs zu Wiesede belegene halbe Platz cum annexis, wovon das Haus auf 644 Rthlr. 15 Schl. 15 w. cour. das Land aber auf 1367 Rthlr. 23 Schl. in Golde, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, außer den jährlich zu liefern den Naturalien und gemeinen Diensten, eidlich angeschlagen worden, am 4ten August, 1sten Sept. und 1ten Octobr. nächstkünftig auf der Friedeburger Amtsstube öffentlich feil geboten und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird denen etwaigen aus dem Hypothekenbuch nicht censitrenden Real-Gläubigern und Servitutberechtigten bekannt gemacht, daß sie ihr etwaiges Recht auf gedachten halben Platz, innerhalb 3 Monathen und spätestens noch in Termino des Verkaufs den 11ten October bei dem hiesigen Amtgerichte anmelden müssen, unter der Warnung:

daß sie widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Indessen bleiben denen im Felde befindlichen Militair- und andern ihnen gleichgeachteten Personen, zufolge Edict de 3ten Sept. 1792 ihre Gerechtsame ausdrücklich reserviret und vorbehalten. Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 25 Junii 1794.

Schuedermann.



9 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer, und bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti, soll, Behuf der Theilung, das dem Janneß Bruns, Janneß und Helmer Boelsen, sodann den minderjährigen Kindern des weil. Janneß Knottærus, gemeinschaftlich zustehende, zu Leer am Markt belegene, ansehnliche Haus, Scheune und Garten, cum annexis, zum Zeichen des weißen Schwanz, welches und war

1) das Haus, Scheune und Garten auf 5800 Gulden in Gold

2) die im Garten befindliche Regelbahn nebst Bude ic. aber 270 — —

eidlich taxirt worden, in dem, auf expressen Ansuchen der Verkäufer, und mit Obervormundschaftlicher Genehmigung in Hinsicht der minderjährigen Miterben, abgekürzten Termin den 15ten Decemb. cur. zu Leer im Amtshause öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den Patenten beigelegt, auch bey dem Ausmiener Schelken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königl. Amtgericht, den 25 August 1794.

10 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Aurich und Leer affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commissario Meuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das des weyl. Dirck Frerichs, Torischiffers auf dem Boeckjeteler Fehn, Kindern, und dessen Wittwe Aemtie Hinrichs gehörige Haus mit Garten, Saulande, Untergrunde und Torfgräberey, auf dem Boeckjeteler Fehn in der Dack belegen, eydlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf

852 Gl. 8 Sch. 10 W. Cour.

am 13ten Decemb. d. J. Vormittags 11 Uhr in des Gastwirths Carl Anton Duncken Hause auf Boeckjeteler Fehn öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftl. Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle durch das Hypothekbuech nicht bekannte Real-Prätendenten, besonders die zu einz., den Anzuas Ertrag schmälern den Dienstbarkeit berechnigte, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Grechtfame spätestens am 5ten Decemder dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie obiges Grundstück betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

Indessen werden überall den ins Feld gerückten Militair- und allen denenselben im Edicte vom 3ten Septemb. 1792 §. 1. gleichgeachteten Personen, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

11 Nachdem auf Ansuchen der majorennen Erben des weyl. Deich- und Syblistrichters Ute W. Ulen, die Subhastation nachbenannter, hier in der Stadt belegenen Immobilien per Decretum vom heutigen dato — salvo jure militarium — erkannt worden; so sollen vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst, affigirten Subhastations-Patente nebst beigelegten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxen und Conditionen,

1) das im Osterkluft 5te Rott sub No. 86 am neuen Wege belegene Haus nebst Seneverbrennerey, Scheunen und Garten, so von bereidigten Taxatoren auf 6800 Gl. in Gold gewürdiget worden, und weil es jetzt nicht bewohnt wird,

von



von dem künftigen Käufer! sofort nach erfolgter Ober-Vormundschaftlicher Approbation des Verkaufs angetreten werden kann.

- 2) Das im Osterkluft 5te Kott sub No. 84. am neuen Wege belegene, gegenwärtig von dem Schugjuden Jacob Marcus heuerlich bewohnte Haus cum annexis, eidlich taxirt auf 2700 Gl. in Gold
- 3) Das im Säder-Kluft 8te Kott sub No. 307 an der Herings-Strasse belegene, von dem Schmiedemeister Eilert Gref bewohnt werdeade, auf 525 Gl. in Gold gewürdigte Haus cum annexis.
- 4) Ein in der hiesigen lutherischen Kirche unter der Orgel befindlicher Kirchen-Stuhl, taxirt auf 525 Gl. in Gold.
- 5) Ein Kirchen-Stuhl, taxirt auf 570 Gl. in Gold.
- 6) Ein Kirchen-Sitz taxirt auf 60 Gl. in Gold;

in dreien abgekürzten, und auf den 29ten Sept., den 13ten October und den 3ten November a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaufe öffentlich feilgebothen, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation in Absicht der dabey interessirten minorennen zugeschlagen werden.

Uebrigens wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten sämmtlicher benannten Grundstücke und insbesondere denen, welche etwa eine Servitut auf dieses oder jenes Stück zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter geföhret werden sollen. Signatum Norda in Curia den 1ten Sept. 1794.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

12 Focke Meenen zu Schatteburg will am 8 October als am Mittwoch den des Nachmittags um 2 Uhr sein zu Rhauhe belegenes Haus und Land, in Francke Wessels Hause öffentlich verkauffen lassen. Conditiones sind bei dem Amtmiener Hölischer einzusehen. Detera den 13 Sept. 1794.

13 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und zu Loga affigirten Subhastations-Patenti, soll das den minderjährigen Kindern des weyl. Maurmeisters Harm Hinrich Bauskool zuständige, zu Leer an der Kreuzstraße belegene Haus und Garten, welches von vereideten Taxatoren auf 825 Gl. in Gold gewürdiget worden, in dem mit obervormundschaftlicher Genehmigung abgekürzten Termin den 10 Novembr. c. zu Leer im Amthause öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefügt, auch beim Amtmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königl. Amtgericht den 21 September 1794.

14 Vermöge ertheilter Comission eines Königlich Wohlhöblich Amtgerichts, sind der Herr geheime Commerzien-Rath Bolemann und Frau Gemahlin, geborne Zeegel,



Leegel, freywillig entschlossen, ihrem sehr ansehnlichen, zu Hahum belegenen, von Jaa F. Wennen heuerweise bewohnt werdenden Heerd Landes, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canons, den 16 October zu Dikum in des Bogten Rustert Behausung dem Meistbietenden öffentlich vererbpachten zu lassen.

Die desfallsige Bedingungen sind bei dem Ausmiener Venekamp ohnentgeltlich einzusehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

15 Auf erteilte gerichtl. Commission, sind Johann Wessels, und dessen Ehefrau Heilke Janssen und Miterbe Johann Hinrich Schmid gesonnen, ihren zu Bakemohr belegenen, von weil. Hinrich Janssen Schmid's Wittwe jetzt bewohnt werdenden ein viertel Heerdes cum annexis et pertinentiis am 15 ten Octob. als am Mittwoch zu Bakemohr in des Gastgebers Johann Wessels Hause öffentlich verkauffen zu lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölcher zu erfahren. Detera den 22 September 1794.

Herr Justiz-Commissair Mäller zu Detera als Bevollmächtigter von Focke Dircks Duns zu Norden, will am 16ten October als am Donnerstage des Nachmittags um 2 Uhr sein zu Detera belegenes Immobile, bestehend aus einer Behausung nebst Garten und Ländereien, imgleichen eine Roggmühle mit Zubehör mit der Berechtigung um Habergrünne darauf machen zu dürfen, zusammen in einem Kauf ins Schicksel zu Detera durch den Ausmiener Hölcher bey dem auch die Conditiones einzusehen und abschriftlich zu haben sind, öffentlich verkauffen lassen.

16 Da für des Hinrich Janssen Eden an der Burgstraße hieselbst stehendes, auf 310 Fl. in Gold ästimirtes Haus, in dem längst abgewichenen Verkaufstermin nicht annehmlich gebothen worden, so ist ad instantiam des Curatoris gedachten Hinrich Janssen Eden Concursus, Kaufmann von Oyen ein anderweiter Termin auf den 9ten October a. c. angeordnet worden. Liebhaber wollen sich diekennach am obbemeldten Tage des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause hieselbst einfinden, und ihre Vortheil suchen. Esens den 23 Sept. 1794. H. Eucken, Ausm.

### Gelder, so ausgeboten werden.

1 Der Reichrichter Heye Reiners zu Rorichum, als Curator über des weil. Hausmanns Berend Mäller, beide mindersährige Töchter, hat auf Martini dieses Jahrs pl. min. 5000 Gulden in Golde, gegen gnügige hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen zu belegen.

Wer davon zum Theil oder ganz Gebrauch machen kann, wolle sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe je eher desto lieber bei ihm melden.

2 Gercke Seyden zu Engerhave hat für seine Pupillen 150 Gl. in Gold auf insiehenden Michaelis gegen 4 pro Cent Zinsen und gehöriger Sicherheit zu belegen. Engerhave den 15 Sept. 1794.

3 Hausleute Beerd Alberts und Jan Martens Hinrichs zu Siemondswolde, haben



haben für ihre Pflegebefohlene Breetie Hinrichs, der weil. Eheleute Hinrich Erns und Lauke Janssen minorene Tochter, auf Michaeli instehend, 1000 Gl. in Gold gegen gültige hypothekarische Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich je eher desto lieber persönlich oder durch postfreie Briefe bei ihnen melden.

4 Die Armenvorsteher der Gemeinde zu Dryver, haben 200 Gl. in Gold zinslich zu belegen. Liebhaber können solches sogleich gegen sichere Hypothek und billige Zinsen in Empfang nehmen. Dryver den 18ten September 1794.

Armenvorsteher daselbst.

5 Der Justiz-Commissarius Steinmetz in Wittmund, hat sofort für jemand 3000 Rthlr. in Gold, entweder ganz oder in mehreren Summen, gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit, zu belegen.

6 Der Justiz-Commissarius Schürenburg sen. zu Esens, hat um May 1799 3000 bis 4000 Rthlr. in Gold, entweder zusammen oder theilweise zu 4 pro Cent, Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, beliebe sich deshalb durch postfreie Briefen an ihn zu wenden.

7 Zweihundert Rthlr. Courant Collectengelder, wovon die Zinsen den Predigerdienst auf Norderney zugelegt sind, sind gegen hinlängliche Sicherheit und 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu belegen. Liebhaber melden sich deswegen beim Königl. Amtsgerichte Berum. Berum den 24sten Sept. 1794.

### Citationes Creditorum.

I Der weiland Harm Bartels und dessen Ehefrau Geple Hinrichs, belassen ein Stückland unter Woltshusen, groß  $7\frac{1}{2}$  Diemathen, die halbe Elargie genant, welches ihnen am 6ten May 1739 von einem Jan Hinrichs übertragen war; von diesem kam das Land ohne bekannten Titel auf den Thees Abraham, welcher dasselbe an Jan Stebrands zu Woltshusen aus der Hand verkaufte, in welchen Kauf nachher der Sohn des Thees Abraham, Namens Hinrich Theessen am 17ten Januar 1778. durch Käuftraut trat.

Dieser Hinrich Theessen vererbte das Immobile auf seine Kinder, Namens Jan, Hinrich, Smaantje und Geple Hinrichs, welche dasselbe bisher ungetheilt besessen hatten. Als aber diese letztere das Grundstück Behuf der Theilung mit gerichtlicher Genehmigung öffentlich subhastiren ließen, so kaufte der Bierziger Präses, J. Mandrenbrecher zu Emden besagtes Stückland, die halbe Elargie genant, im letztern Licitationstermin den 23ten April dieses laufenden Jahres als plus Licitant.

Dieser letzte Käufer hat nöthig gefunden, sowohl wider alle unbekante Realprätendentes auf solches Grundstück, als auch besonders wider die, in dem Hypothequensuch eingetragene bekannte Gläubiger Edictales zu extrahiren, welche dato erkannt sind.

Es



Es werden in Befolg dessen

- 1) alle unbekante Real Prätendentes
  - 2) die in dem Hypothequenbuche des hiesigen Gerichts eingetragene Creditores:
- a) Jan Janssen Brauer und dessen Ehefrau zu Leer wegen 1000 Gl. unter folgenden dem Vermerk:
- No. 1. fl. 1000, sind den 20 Aug. 1745 eingetragen, so Besitzer (Harm Bartels) und dessen Ehefrau Geple Hinderks von Jan Janssen Brauer und dessen Ehefrau zu Leer zinsbar aufgenommen. Vide Contr. Prot. de an. 1617. pag. 898.
- b) Johann Janssen Brauer und dessen Ehefrau Frauke Hinrichs wegen 1000 fl. unter folgendem Vermerk:
- No. 2. fl. 1000, sind den 22ten Nov. 1748 eingetragen, so Besitzer und dessen Ehefrau Geple Hinderks von Johann Janssen Brauer und dessen Ehefrau Frauke Hinrichs zinsbar aufgenommen. Vide Contract. Prot. de an. 1747. pag. 7.
- c) Johann Harms zu Leer wegen 200 fl. unter folgendem Vermerk:

No. 3. fl. 200, sind den 5ten Januar 1750 eingetragen, so Besitzer Harm Bartels und dessen Ehefrau Geple Hinrichs von Johann Harms zu Leer zinsbar aufgenommen. Vide Contr. Prot. de an. 1747. pag. 16

Hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre resp. etwaige unbekante und aus dem Hypothequenbuche consistirende Ansprüche, und zwar letztere sub a. b. et c. benannte Personen, in soferne sie noch im Leben seyn können, für sich selbst, oder auch ihre etwaige Erben, Cessionarien oder andere Briefs-Inhaber, innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 15ten October a. c. vor dem hiesigen Gericht anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Ausenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und in Absicht der sub a. b. et c. beannnten, aus dem Hypothequenbuche sich ergebenden Creditoren, daß selbige namentlich präcludirt und die ermeldete Forderungen im Hypothequenbuche auf den Grund der, zu ersühenden Präclusions-Sentenz geldschet werden sollen.

Den Militär- und denselben gleichgeachteten Personen, wird ihre Gerechtfame ex Edicto vom 3ten September 1792, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum am Up- und Wolhusenschen Gericht den 30ten Junii 1794. D. L. Blahm.

2 Der Kaufmann Jan Hesse, die Jungfer Antje Weshers, der Dirck Klugkist und der Jan Dirks, erstanden öffentlich, die Immobilien von Wolbert Jans Erben, Nyll, Erb und Wolbert Wolbers, Harm Helmers Smit, Rahmens seiner mit weyl. Frinze Wolbers erzeugten Kinder, und Ecke Wolbers, mit Hinrich Nyll erzeugten Kinder, und zwar

erster einen von Wilhelm Janssen Erben herrührenden Heerd,  
die zweite ein Stück Land, das brede Land genannt, von Coners Wittwe und Erben privatim angekauft,  
der Dritte einen Heerd von Symen Janssen Erben,

der

der Vierthe einen von der Wittve Smiters und Wäbbe Smit's Erben herrührenden Heerd, welche Immobilien sämmtlich zu Wenzigermoor belegen sind. Zur Sicherheit wider alle Realansprüche, haben die Käufer auf Eröffnung des Liquidations Processes angetragen, welcher erkannt ist. Es werden daher, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte, der Militärpersonen, alle und jede, die aus Erb. Pfand, oder einem andern dinglichen, besonders Dienstbarkeits. Rechte, Ansprüche an diese Immobilien oder dem Kaufgelde zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche in 3 Monaten, spätestens in termino reproductionis präclusivo den 14 Octobr. currentis bey dem Amtgerichte zu Leer anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht der Grundstücke, der Käufer und der Kaufgelder auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgerichte, den 1 Julii 1794.

3 Die weyl. Frauwa Justina Haringa, die in ersterer Ehe mit dem weyl. Bürgermeister Tilemann Zur Wählen, in zweiter aber mit dem Bürgermeister Stoschius gelebet, und in dieser Ehe keine Kinder erzeugt hatte, hinterließ ihren beiden Kindern ersterer Ehe dem weyl. Administrator Godo Wilhelm Zur Wählen und der verwittweten weil. Hofrichterin Anna Starckenborg unter andern Immobilien auch einen Heerd Landes zu Kirchborgum in Meiderland. Dieser Heerd vererbte darauf nach dem Tode der Hofrichterin Starckenborg auf den Administrator Zur Wählen ganz, aus dessen Nachlassenschaft die verwittwete Frau Rätbin Derrmers geborene von Lengering solchen erhielt. Nach deren Tode solcher dem Commissions. Rath Lannen für seinen Sohn in der Erbtheilung zufiel. Der Justiz Rath Detmers Namens dieses nunmehrigen Regiments. Quartiermeisters Lannen hat solchen neulich öffentlich verkaufen lassen, und ist derselbe von dem Hausmann Hinrich Groeneweld zu Markt erstanden.

Dieser hat, um des Besizes gesichert zu seyn, Edictales extrahiret, welche auch dato, jedoch mit Vorbehalt der ins Feld gerückten Militär. und denselben nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen Rechte, erkannt sind. Es werden daher alle und jede, welche auf erwähnten Heerd Landes mit Zubehörungen und die Kaufgelder desselben aus irgend einem rechtlichen Grunde, besonders aus einem Eigenthums. Pfand. Dienstbarkeits, oder sonstigem Real. Recht, Ansprüche haben, hiermit edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino präclusivo den 16 Octobr. cur. beim Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit präcludiret, in Hinsicht des Immobilien des Käufers und der Kaufgelder zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte den 21ten July 1794.

4 Der Barfmann Janu Martens in der Westermarsch verkaufte unterm 10ten März a. c. seine, aus der elterlichen Nachlassenschaft erhaltene, bey dem Norddeich belegene, in Anno 1724 von der Westermarscher Deichacht in Erbpacht ausgegebene zwey Diemathen Landes, privatim an den Hausmann Gerd Harms Weets. Des Verkäufers Schwester, weil. Garmen Särcken Wittve, Greetie Martens benäherete solches ex capite consanguinitatis und erhielt per Resolutionem d. d. 2Sten May a. c. dieses Land in Eigenthum. Letztere hat darauf Edictales wider alle unbekanntes Real.



Realprätendenten extrahiret, welche auch dato — salvo iure Militarium — erkannt sind.

Es werden demnach alle und jede unbekannte Real-Stäubiger und Prätendenten, welche auf obgedachte 2 Diemathen Landes, ex capite Domini, Retractus, Serditutis, oder sonst aus einem dinglichen Rechte einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter abgeladen, innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions Termin den 4ten October dieses Jahres, dem hiesigen Amtgerichte sothane Ansprüche anzumelden und zu justifyren, unter der Verwarnung:

daß alle alsdann sich nicht gemeldete, mit all ihren Ansprüchen von diesen 2 Diemathen ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Amtgericht den 6ten August 1794.

Hopp.

5 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam weil. Starichs Luitsens Wittve und Erben zu Wöllen, wegen des durch weiland Starich Luitsens und dessen noch lebende Ehefrau Jhe Margaretha Sinnings, von Jan Berends und Frau Gesche Jolken privatim angekauften Worfes nebst Ländereyen und sonstigen Gerechtigkeiten, zu Wöllen belegen, der Liquidations Proceß eröfnet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachte Grundstücke aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino präclusivo den 21 Octob. cur. hieselbst anzugeben, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden von den Grundstücken und deren Kaufgelder präcludiret werden sollen. Den Militär-Personen werden ihre Gerechtigkeiten nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgerichte den 11ten August 1794.

6 Der geheime Commerzienrath Gröneveld zu Weener, besitzt unter andern, ein Haus mit Zubehörungen zu Stapelmohr, Benjamin's Warf genannt — hierauf hafte bisher ein jährlicher Canon zu vier und zwanzig Silber Dflr. an Harring Plagge und dessen Ehefrau Geschen Starich zu Stapelmohr zahlbar. Diesen Canon haben nunmehr befagte Edeleute dem Geh. Com. Rath Gröneveld privatim verkauft, und dieser hat zu seiner Sicherheit um Eröffnung des Liquidations-Processes hieselbst angesuchet, welcher erkannt ist — daher das Amtgericht zu Leer alle und jede, welche an gedachten Canon oder dessen Kaufgelder, aus Erb-Pfand-Näher, oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorladet, solche innerhalb 6 Wochen, längstens in termino präclusivo den 4ten Novemb. cur. hieselbst vor dem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibenden von dem Canon und dessen Kaufschilling präcludirt werden sollen. Den Militärpersonen werden ihre Gerechtigkeiten nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Amtgericht, den 8ten September 1794.

7 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Landschafftlichen Administratoris Hasslingh daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provocanteu von dem Bierziger D. R. Bleeker privatim angekauften Garten in Comp.

(No. 39. 299999)

18



18 No. 92 aus irgend etwelchem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Rükkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et reproductio-  
tionis präclusivo auf den 15ten November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr,  
bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Uebrigens wird auf aller-  
höchsten Befehl, denen bey diesem Immobile etwa interessirten Militärpersonen, de-  
ren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, hiedurch aus-  
drücklich ihre etwaige Befugsamkeit vorbehalten.

8 Ueber den Nachlaß des Maurermeister Harm Hinrich Dunskeel ist der erb-  
schaftliche Liquidations-Prozess eröffnet — sämtliche Creditores werden daher vorgela-  
den in 9 Wochen spätestens in termino den 9ten Decemb. ihre Forderungen bey diesem  
Amtgerichte anzugeben — sonst sie aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret und nur an  
dasjenige hinvewiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläu-  
biger übrig bleibt. — Den Militär Personen werden nach dem Edict vom 3ten Sep-  
tember 1792 die Gerechtfame vorbehalten. Leer im Amtgericht den 22ten Sept. 1794.

9 Der Jann Hen erhielt vor Jahren von dem weil. Hinrich Janssen vier  
Diemalßen Landes beim Stufers-Bege im Hintelermarscher 1ten Rott Nr. 18. in Erb-  
pacht. Er bauete darauf ein Haus und verkaufte sodann dieses Immobile, sub dato  
den 18 Sept. 1784 wieder privatim an den jetzigen Besitzer Otto Aries, welcher wider  
alle unbekante real Präcedenten Edictales extrahiret, und dato erkannt worden; als  
werden alle und jede, welche auf dieses Haus und Land aus irgend einem Grunde real-  
Forderungen, Rükkaufrecht, Eigenthums, Dienstbarkeitsrecht oder sonstige An-  
sprüche zu haben vermeynen, hiemit edictaliter citiret und aufgefördert, solchane An-  
sprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in den präclusivischen Reproductio-  
Termin den 6 December a curr. 10 Uhr vor hiesigem Gerichte anzugeben und zu justifi-  
ciren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf das Grundstück  
präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.  
Den Militär, und denselben gleich geachteten Personen werden ihre Gerechtfame ex  
edicto d. d. 3 Sept. 1792. ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden im Königlich  
Preuß. Amtgerichte den 20 Septembr. 1794.

10 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte  
der ins Feld gerichteten Militär, und der, denselben im Edicte vom 3 Sept. 1792  
& 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf ein Haus und Garten zu  
Ditelbuhr, angeleget, auf einen, zu des weil. Gerb Janssen vormaligen halben Heerde  
dieselbst, gehörig gewesen, von dessen Erben an dessen weil. Wittwe Christian Maria  
Eiben übergetragenen Stücke Gredde, und welche Besitzerin hierauf dies Haus mit  
Garten auf ihren Sohn Eibe Gerdes vererbet hat, dessen Erben Rowert Wicken, als  
Curator des mit Janna Maria Gerdes ehelich erzeugten Sohnes zu Ditelbuhr, die  
Hanne Gerdes, des Elias Ocken dieselbst Ehefrau, und Maria Judith Gerdes, des  
Maxke Alberts zu Niepe Ehefrau, aber solches jets an Weert Weerts dieselbst privatim  
verkauft haben, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Wendherungs- oder sonstige  
ges

ges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 5 December d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Hause mit Carcenal werden präclabirt, und ihnen sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

### Notificationes.

I Bey dem Kaufmann Bauerman in Emden, sind zu haben verschiedene englische wohlaffortirte Mode waaren, als: nach dem ersten Geschmack feine gedruckte Zitzen, Mouffelinen, Mouffelinets und Casimiren. Brodirte Kammer und Nesseltüchen Damens Röcke und Schürzten, wie auch Manns Halstücher genannt Cravatten, Allerley baumwollene Strümpfe, grosse Tücher, nebst Damens umschläge Tücher, Hüte, Handschue, und mehr andere Waaren--- Ferner allerley Sorten englisches Bier, als Burton Ale, Porter &c. feine raffinirte Zuckern, Thee &c.

Da er bey den wiederholten Reisen in England mit den Fabriquen bekannt geworden, so schmeichelt er sich, Bestellungen, von denen Herren Gros und Kleinhändlern auf das beste und prompteste und wohlfeilste ausführen zu können.

Noch sind bey ihm allerley wohlaffortirte best platirte Waaren und Tischgeräthe, und eine für den Kaufmann unaussprechlich nützliche Maschine zum geschwinden Copiiren von Briefen, nebst den dazu erforderlichen Papiervorrath wie auch feine englische Uhrgläser zu bekommen.

Er erwartet auch im kurzen eine Parthie englisches Tuch, und andere Wollen-Waaren, sowohl im grossen als kleinen Absatz verspricht er die billigsten Preise und prompteste Behandlung.

2 Die majorennen Erben des weyl. Ute Wilts Uken und Curatoren der minorennen Kinder fordern alle diejenige, welche an den Defunctum zu fordern haben, innerhalb vierzehn Tagen auf an den Miterben Wiltet Uken die Rechnungen zu produciren; hergegen diejenigen, so noch an weyl. Ute W. Uken, U. S. Uken und weyl. Hatie Uken schuldig sind, müssen solches innerhalb 9 Wochen berichtigen, weil man nach der bestimmten Zeit die alsdann noch vorhandenen Reste gerichtlich betreiben wird.  
Ute Wilts Uken Erben.



3 Alle und jede welche an den Nachlaß der wepl. Frau Administratorin Haas etwas zu fordern haben, oder demselben schuldig sind, werden ersüchet in denen nächsten 4 Wochen solche, bey dem bestellten Mandatario Herrn Ausruiner Fridag zu Norden, zu liquidiren, und abzutragen. Norden den 6ten Sept. 1794.

4 Kaufmann B. W. Feiner in Wittmund empfiehlt sich mit folgenden wiederum aufs neue erhaltenen Waaren als, Locken, Chaloug, Calman, Camis, Camlott, Siz und Satun, als auch halbseidene und ordinaire Westen, nach dem neuesten Geschmack, Schwarze und colorirte Manchester, Siamois, Doppelstein, Caien, Damast, Plüsch, Etamin, Keinens, rotze, weiße und gefleckte, als auch gestreifte Boien, sedann Sammertuch, Batist, weiße, schwarze und gewebte Spitzen, Boomsseiden, Warcht, Lasting, seidene und cattunen Lächer von diff. Größe, Rücken, Franssen, holländisch Zwirn, feines Stopfgarn, und mehrere Waaren, welche alle zu nennen zu weitläufig fallen würde, ein schönes Sortiment seiden und stoffen Rappen oder Rücken mit Gold und Silber auch ohne dasselbe habe jetzt auch erhalten, nebst goldene und silberne ächte und unächte Spitzen, auch schwarze und Violet Sammet nebst blau seidene Rappen, womit ich mich vorzüglich bey dem Landmannne recommendire; alles zu sehr billigen Preisen.

5 In Leer legt te verkopen, eene wel geconditioneerde Jagd, genoemd Vale, lang 20 Voeten, breed  $7\frac{1}{2}$  Voeten, met complete toebehoor bestaande in eene Mast, Boegspriet et Jagerstok, en daartoe vereischte Touwen. Verder twee stell Zeils, eene nieuwe witte Bezaan. Focke, en Klui-Focke, een half geschleten bruine Bezaan. Focke, Klui Focke et Jager. Eene nieuwe Vlag lang  $2\frac{1}{2}$  Elle, breed  $1\frac{1}{2}$  Elle, 2 Riemen, 1 Boom, 1 Stook, 1 Dweil, 1 Drage met Touw &c. Nader Onderrigt geeft de Maa-kelaar Geerd Müller te Leer, de Liefhebbers gelieven zig voor primo Octobr. te melden. De Brieven franco.

6 Der Goldschmidt u. J. Escherhausen in Emden wünschet je eher je besser ein oder zwey Gesellen und einen Lehrburschen von honesten Eltern und guter Erziehung zu haben, etwaige Briefe werden postfrey erbeten.

7 Dem commercetrenden Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß das Neustadt-Göddenser auf St. Gallus Tag stehende Jahrmarkt, wegen des alsdann einfallenden Jüdischen Lauberhütten Festes, bis auf den darnach folgenden Montag, nemlich den 20ten October für diesmal verlegt sey. Göddens am Hochgräf. Bedelschen Landgericht den 9ten Septemb. 1794. Reimers.

8 Een Jongling, siedert 4 Jaaren in een Kruideniers Winkel



kel verkeerende — zag zig gaarne tegens aanstaande May, by dezelve Affaire; dog liever waar teglyk ook den Lakenhandel gedreeven word, — geempoyeert. Men gelieve zig, ter nadere onderrichtung, aan den Heer Harm Brechtezende in Weender, te wenden. Brieven worden franco verzogt.

9 Een ieder word hiermede gewaarschouwd, om aan niemand, hoegenaamd, iets op den Naam van Willeb. Boekhold in Emden, zonder schryftlyke Order van hem daartoe ontvangen te hebben, afvolgen te laaten: Overmits hy geene de minste Vergoeding of Betaaling zal doen aan alle die, tegenstrydig deeze Bekendmaaking zullen handelen.

10 Diejenigen, welche noch an der Kasse des weiland Postsecretair Kosbanzen schuldig sind, werden ersucht, solches innerhalb 14 Tagen zu berichtigen, weil man nach der bestimmten Zeit die alsdann noch vorhandene Reste gerichtlich beitreiben wird. Aarich den 17ten Sept. 1794.

Aug. Friedr. Winter,  
a. Executor Test. und Curator Massa.

11 Bey Joh. Engelbarths Wittwe auf dem Schott, stehet ein blau greiser Kuh-Enter aufgeschüttet, in jedem Ohe durch ein Loch gemerkt. Wem dies Stück gehört, muß es innerhalb 8 Tagen abholen und die darauf gelauffene Kosten bezahlen, weil es sonst zum Besten der Armen verkauft werden wird. Schott den 17ten September 1794.

12 Zur Nachricht des commercirenden Publicums wird hiedurch bekannt gemacht, daß der auf den 4ten October einfallende Hager Jahrmarkt wegen des zugleich eintretenden Sabbaths und Versöhnungs-Festes der Juden auf den folgenden Montag, als den 5ten Oct. werde gehalten werden. Berum den 13ten Sept. 1794.

Kettler, Oberamtmann.

13 Ein Haus mit Garten zu Klein Huns im Kirchspiel Leerhase, Amtes Friedeburg, wobey der freie Ausschlag in der gemeinen Weide, ist auf 3, 6 oder mehr Jahren zu verheuren. Dies Haus ist bisher von dem Schneidermeister Jürgen Laden bewohnet, ist für jeden Professionisten, besonders für einen Schmid oder Weber bequem, wobey zu bemerken, daß im ganzen Leerhaser Kirchspiel kein Weber, der sonst sein reichlich Auskommen finden würde. Wessen Gattung dieses ist auf May 1795 anzutreten, melde sich bey Friedrich Ernst Müller daselbst.

14 Am Mittwoch den 2ten October a. r. um 10 Uhr Morgens wollen die  
Kir.



Kirchenvorstehere und Bevollmächtigte zu Neermohr in des Gastwirts Beerdt Smitts Hand an den Mindestannehmenden öffentlich ausverdingen, die zum Bau der neuen Kirche benöthigte Materialien, als Holz, Eisen, Blei, Kupfer, Carl, Glas und 1500 blaue Dachziegel. Das Bestek ist bey dem Kirchenvorsteher Jocko Sorman einzusehen, auch für die Gebühren abschriftlich zu haben.

15 Da Herr S. E. Wenkebach die den Erben des Herrn Geheimen Rathes Teegel gehörige Erbpachten nicht weiter empfangen will, der Herr Janssen in der Lintelermarsch und Jann Janssen Erben in Lintel, Amts Norden nicht wissen, wohin sie die schuldige Erbpacht zu bezahlen haben, so wünschen dieselben, daß die Teegelschen Erben solche entweder selbst abfordern, oder einen Bevollmächtigten anweisen lassen, an den sie Zahlung leisten können.

16 Der Schiffer Albert Huibers zu Pewsum, ist willens ein Schiff mit Segel von pl. min. 2 Haber lassen groß, für einen sehr billigen Preis aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber werden ersucht, sich dieserhalb je eher je lieber bey ihm zu melden.

17 Die Witwe Collin in Emden Verkauft alle Sorten Mode Waaren nach dem neuesten Geschmack, als feine Zitzen, weiße und gedruckte Catunen, Muslin, Cammertuch, Nesseltuch und Gase, gestreift, schlicht und mit Blumen brodirte Kammer und Nesseltuchen Tücher und Schürtzten, wie auch Mannshalstücher, weiße und schwarze mit couleurte Ranten, seidene, floretseidene und baumwolne Strümpfe, seidene, halbseidene und manchester Westen, Herrn, Damen und Kinder Pantoffeln, lederne Schuhblätter, Damen-Scherpen, weiße und schwarze Spitzen und Franjen, Schwarze und couleurte Taffent dergleichen, wie auch gestreifte Atlaße, englische und italienischen Floor, Atlas, glase, loot, floret und wollene Bänder, feine englische Musline und lederne Handschuh, fein Leinwand, Massely, Pique, Parden und Baumseiden, seidene und catunen Tücher, schwarze und couleurte Damis, allerley Flanelle und dergleichen Waaren mehr. Wie auch verschiedene Galanterie-Waaren, zu weitläufig alle zu benennen.

Auch wird bey mir verfertiget allerhand Damenputz, nach der Mode und nach eines jedem beliebigen Geschmack, als lange und kurze Saloppen, Hauben, Dormeusen, kleine Mützen, Hüte von allerley Arten, und nach jedem Stande, Kinderfallhüte,

Bon.





Bonnetten, Kinderzeug und was sonst zu einer vollständigen Mo-  
dearbeit gehört. Solten Eltern ihre Kinder diese nützliche und  
zugleich artige Handarbeit, lernen lassen wollen, so bitte, sich  
durch postfreye Briefe, die hiesigen Einwohner aber mündlich  
bey mir zu melden; ich bitte meine Gönner um ihren geneigten  
Zuspruch, und verspreche die beste Behandlung.

18 Jan Dirks Weener tot Emden, heeft voor eenige Da-  
gen eene extra schoone Lading Danziger Hout ontvangen, be-  
staande uit Balken van 12 tot 52 Voet lengte en 12 tot 17 Duim  
dik zeer geschikt tot Scheeps Masten en Moolen Roeden, verder  
eene Party Deelen van  $1\frac{1}{2}$  tot 2 Duim dik en diverse Lengte, zoo-  
dann een Quantiteit Pypstaven; hy is willens deese Lading uit de  
Hand, zoo wel by Quantiteiten, en wat de Balken betreft ook  
by enkele Stucken te verkoopen, wiens Gading het is gelieve  
zig by denzelyven te melden, en kan van prompte Behandeling en  
civile Prys verseekert zyn.

19 Een Jouffrouw van goede Famille en van gereformeerde  
Godsdienst tuschen de 30 en 40 Jaaren oud, die reeds als Gouver-  
nannte gewoond heeft, de hollandsche en fransche Talen magtig,  
en verders al het geen tot een allerfatdoenlykste Educatie kan  
vereyst worde, zag zig gaarne geplaatst in een of ander Gelegent-  
heyd, als by een Dame ter gefelschap of oppassing, ook de Huis-  
houding waarnemende, of in een Plaats alwaer geen Juffrouwe  
School ingerigt is, te wonen, wil ook wel voor Koplieden Corre-  
spondentie houde, ook wel met Familles op Reys gaan, voorsien  
van alle behoorlyke Attestatien, kan bevragt worden by Bruns  
Eryen te Leer.

20 Van de Nagel. Leerredenen over de Collossensen, door  
T. A. Clarisse, in Leven Pred. te Amsterdam, 5 deelen met het  
Portrait, worden nog eenige Ex. an de eerstkomende aangeboden,  
voor 5 fl. 10 holl. ingen. hoewel de Tyd, der verminderde Prys  
reeds ten einde was, en nu wederum 11 fl. 14 stv. kosten moesten  
nog heb in Comm.: Verklaring van het Tractaat van de Reductie  
de



de Stad Groningen an de Unie te Utrecht, door Mr. H. L. Wichers Raadh. te Groningen 1 Stuk ingen, voor 2 fl. 4 stv. Holl. nog zyn by my te bekomen, Curtenius Verkl. over de Heid Catech. 4 deelen, a 14 fl. 3 stv. holl. an Y. v. Hamelsveld, N. vertal. en Anmerk. over de Bybel so ver dat Werk uit is, alsmede, alle Nieuwe holl. Boeken, welke dagelyks in Holland uit komen, an Ingen. voor de zelfde Prys, als die in Holland gelden, ik bin hier toe in Staat, derwyl ik met de meeste vorname holl. Boekhandelaars direct in Correspondentie ben. Emden den 16 Sept. 1794.

E. Eekhoff.

21 Jan Harms Wittwe zu Rinjeldorf Stieckhauser Amts, hat zwei Euter-Fersen verlohren, ein gelb roth grimt und ein roth grimt, gemerkt im rechten Ohr ein Stuck herausgeschnitten; auf dem linken Horn B. D. gebrandt. Wer davon gewisse Nachricht giebt, erhält gute Belohnung.

22 Die Gemeinde auf dem FLOWER Fehu, wünschet sich aufstehenden Michaelis in ihrer Schule einen Schullehrer; wer dazu Lust hat, der melde sich bald möglichst persönlich oder durch postreie Briese bei dem Prediger Kuchenbäcker, der nähere Anweisungen geben wird. Sangsede am 18 Septembr. 1794.

23 Das Königl. Edict wider den Word neugeborner unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist im hiesigen Flecken an folgende Stellen, als am Amtshause, in der Woge und in denen Wirthshäusern des Syni Caspers, Johann Becker, Gerd Eilers und Gerd Veeden, sodann auf dem Lande in allen vornehmsten Krügen bey angestellter Untersuchung annoch affigirt befunden worden, als welches dem Publico Königl. Allerhöchster Verordnung gemäß, hiemit bekannt gemacht wird. Wilt- und im Königl. Amtgerichte den 20ten Septemb. 1794.

24 Auf allerhöchsten Befehl wird hiemit Vorschristmäßig bekannt gemacht, daß das Königl. Edict wider den Word neugeborner unehelicher Kinder, und der Verheimlichung der Schwangerschaft, noch an allen den Orten, woselbst es anfänglich angeschlagen, anzutreffen sey. Stieckhausen im Königl. Amtgerichte den 22 Sept. 1794.

25 Anna Margaretha Jäsvor, aus Bremen, empfiehlt sich bekens mit folgenden ganz neuen und schönen Waaren, als von allen Gattungen gefertigten Damens-Puz, worunter auch Pelzmägen nach dem neuesten Facon, schwarze und couleure Kinder Faltbüthe, auch Stroh Spohn und Siebhüte, Saloppen und Eudeloppen mit und ohne wattirt, neuesten schwarzen und weißen Flobr, Moussilinet, auch Italienschen und Crep. Flobr, von allen Sorten Fiebrtücher, gestreuten und gebläuelen Messeltuch, Lians und Gaze, Moussilinet und Lambrettücher, schwarze und couleure

Et.



Alasse, schwarzen und weißen Taft, geblünte, gestreifte und schlichte Glasse- und Rosdebänder, ganz feinen Engl. Patentzilk und Satun, feinen Augsbürger Zilk, von allen Sorten zisen und satunen Tücher, couleurte seidene Tücher, weiße und geblünte mousseline Cravatten, schwarzen und couleurten Tamis, gestreiften Camlott, seidene, halbsidene, casemirne und velvete Herren-Westen, seidens und alle Gattungen Herren und Damens Handschuh, seidene Geldbeutel, Blumen und Blumen-Suitlanden, von allen Sorten Perlen und Ohrenringen, auch Stahl-Perlen, weiß, schwarze und couleurte Strauß-Federn, neumardische Fächer, weiße und braune Angora und schwarze Feder-Müffen, seidene Herren-Strümpfe, couleurte und weiße baumwollene ditto, feine weiße und schwarze Blonden, weiße und schwarze seidene Franzen nebst andern Artikeln mehr in dem billigsten Preise. Logirt bey Herr L. van Dohlen in Emden in der Kentey.

26 Dem Seybleichter Jan Hinrich zu Rorichum ist in der Nacht zwischen den 15ten und 16ten September ein braunrothes Euter Wallach Füllen, welches er am erstbemeldten 15ten auf dem Maricher Markte aus der Gegend von Schott erhandelt, aus der Weide nahe bey Rorichum entkommen.

Dieses Füllen hat ein großes Zeichen vor dem Kopf und ist außerdem noch daran kenntbar daß ihm sämtliche 4 Füße zwischen dem Huf und Gelenken sichtbarlich etwas völlig stad. Wer dem Eigenthümer von dessen Aufenthalt gewisse Nachricht geben kann, soll eine gute Belohnung erhalten.

27 Da von den Erben des weil. Herrn Landrentmeister Courring die Erhebung der zu ihrer elterlichen Nachlassenschaft gehörigen Steuern und sonstigen Geldern, mit Genehmigung des Hochpreisl. Regierungs Puppillencollegii, dem bestellten Curatori der minorum Erben, Landrentmeister Baemeister während der Theilung aufgetragen ist, als wird solches den sämtlichen Dea-nten, die an die Courringische Erbschafts-Masse jährlich zu bezahlen haben, hiudurch öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich diejenigen, die noch mit ihren Zinsen, Beherdichheiten und sonst noch in Rückstand sind, ernstlich ermahnt, innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung aller sonst erforderlichen Rechtshülfe Zahlung zu verfügen. Marich den 24 September 1794.

28 Der Justiz-Commissarius Stürenburg sen. zu Esens, hat als Curator über des weil. Hausmanns Delrich Fummen Drachlaß, an redurirten Münzsorten aus dem siebenjährigen Kriege folgende Summen gegen sechziges Preuß. Courant zu verwechseln.

- 1) 12 Sächsischen 1/2teln, 55 Rthlr. 8 ggr.
- 2) , , Weisenburgischen 1/2teln, 2 Rthlr. 16 ggr.
- 3) , , Preussischen 1/2teln, 1/8teln und 1/4teln, 36 Rthlr. 8 ggr.
- 4) , , Limburger 1/2teln, 11 Rthlr. 12 ggr.
- 5) , , dito 1/4teln, 14 ggr.
- 6) , , Preussischen 1/4teln 3 Rthlr. 12 ggr.
- 7) , , dito 4 Mariengroschen Stücken, 8 Rthlr. 16 ggr.
- 8) , , 1 Mariengroschen Stücken, 99 Rthlr. 17 1/3 ggr.
- 9) , , 4 Pfennig Stücken, 12 Rthlr. 1 ggr.

Wer Gebratß davon machen kann, beliebe sich deshalb in postfreien Briefen an ihn zu wenden.



29 Defert Alting in Leer verlangt sogleich oder um Ostern etwan Weber-  
gesellen auf Wollenarbeit: wer hierzu Lust hat, melde sich bei Zeiten.

30 Dem Publico wird bekannt gemacht, daß hieselbst der bisherige auf den  
ersten Gallus Markttag gehaltene fettes Viehmarkt von nun an, auf den zweiten Markt-  
tag, den Donnerstag, verlegt ist, und daß in den beiden ersten darauf folgenden Wochen,  
jedemal am Mittwoch wieder fettes Viehmarkt gehalten werden wird. So wird hier  
auch am letzten Montage vor dem letzten Mittwoch, im Monat April mager Vieh-  
und Pferdemarkt gehalten, und zwar jedesmal auf den sogenannten Pferdemarkt.

Signatum Leer im Amtgericht und Rentey den 16 Sept. 1794.

31 Der Gaster Müller Koelz Janssen bey Norden ist willens, seine bis jetzt  
mit vielem Nutzen von ihm selbst gebrachte Mühle aus der Hand zu verheuren, auch  
allenfalls wol verkauffen, im leytern Falle dient zur Nachricht, daß auf Verlangen des  
Käufers  $\frac{2}{3}$  vom Kauffchilling gegen 4 pro C. Zinsen darin stehen bleiben können.  
Liebhaver zu dem einen, oder andern können sich je eher je lieber durch portofreie  
Briefe, oder persönlich bey ihm melden.

32 Da die Rechnungen pro 1793 und 1794 in denen mir anvertrauten Mem-  
tern bereits bezahlt worden sind, so werden die Lieferanten und Mannehmer pro 1794 und  
1795 hiemit auf das gemessenste angewiesen, nicht nur tüchtige Materialien zu liefern,  
sondern auch die Arbeit vollkommen auf das baldigste nach dem Besteck zu vollführen,  
wobey derselben zur Nachricht dienet, daß ich ultimo Novembr. a. c. die Abnahme der-  
selben vornehmen werde. Aurich den 25 Septembr. 1794

Achter,  
Königl. Preuß. Bau Rath

## Heirathsanzeige.

1 Mit schuldige Verehrung berichten wir an unseren geehrten Anverwandten,  
Freunden und Bekannten, daß wir uns in angenehme Ehebündniß mit einander haben  
eingelassen. Ihrhove den 20 Sept. 1794. J. E. Brill. N. W. Schenk.

## Geburtsanzeigen.

1 Am 17ten dieses Monats gebahr meine Frau nach unserm Ansehen einen  
gesunden Knaben. Dieses mache meinen sämtlichen Söhnern, Verwandten und  
Freunden schuldigt bekannt. Rättermohr den 19ten September 1794.

Kornelius Wennenga.

2 Heute Morgen am 18 September, wurde meine liebe Frau, von einer ge-  
sunden Tochter glücklich entbunden, welches ich hiemit meinen Söhnern, Freunden und  
Bekanntem gehorsamst bekannt mache. Segter, Pred. zu Kampen.



3 Die glückliche Entbindung meiner Frau am 25 Junij von einer wohlgebildeten gesunden Tochter, mache hiemit allen unsern Freunden und Verwandten bekannt, und halte mich von ihrer Theilnahme versichert. Dinnum den 25 Sept. 1794.

G. U. Rodenbäck, Prediger.

4 Heute früh wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Leer den 24 Sept. 1794.

Justiz-Commissionsrath Schröder.

5 Am 23ten wurde meine Frau von einer gesunden Tochter schnell und glücklich entbunden. Unsern Söhnen, Freunden und die mit uns verwandt, mache ich dieses gehorsamt bekannt; und bitte mit schriftlichen Gratulationen mich gütigst zu verschonen. Aurich den 25ten Sept. 1794.

Coaring sen.

## Todesfälle.

1 Op. heden overleed alhier na ene langduyrige Suckeling, de Heer Joost van Vierflen, Commys ten Comtoire dezer Provincie in den Ouderdom van ruym 38 Jaren, waaryan door dezen aan Vrienden en bekenden wörd Communicatie gedaan, in plaats van Rouwbrieven, zonder Condoleances aftewagten. Groningen den 2 September 1794.

W. L. van Vierflen en W. Wollhers

uyt naam van wederzydsche naaft-bestaande.

2 Es gefiel dem Allerhöchsten meinen geliebten Ehemann Johann Friedrich Elfers Prediger zu Logener Wörmel, am 15 Sept. im 59ten Jahre seines Alters aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu nehmen. Ich mache diesen für mich und meine zwen untründige Kinder bittern Verlust, unsern Freunden und Verwandten unter Verbittung schriftlicher Beyeidsbezeugung ergebenst bekannt. Logener Wörmel den 16ten Sept. 1794.

Wittwe Elfers.

3 Die Wuth der Ruhr, welche unsern Bruder Tiard Franz Dacken ergriffen, endigte plöglig am 15ten dieses dessen Leben, welches wir hiemit den Averboghten, Söhnern und Freunden bekannt zu machen nicht ermangeln.

Die Geschwister des Verstorbenen.

4 Das unsre geliebte Tochter Anna Catharina, durch eine kurze abzehrende Kinderkrankheit, in einem Alter von etwa 25 Wochen, am 19ten Sept. Morgens um 5 Uhr wieder von uns genommen worden, zeigen wir mit sehr betrübten Herzen unsern werthen Verwandten und Freunden hiemit an; überzeugt von ihrem Beyeide, verbitten wir uns die dabey sonst gewöhnliche Förmlichkeiten. Upzant den 21ten Sept. 1794.

J. E. von Driese.

E. J. M. geborne Detales.



5 Am 22ten dieses, starb mein einziger hoffnungsvoller Sohn, Jaakob August, an einem seit 7 Tagen angehaltenen Scharlach- und Faulfieber, in einem Alter von 4 Jahren 9 Monaten und 14 Tagen. Meinen Verwandten und Freunden mache ich diesen mich, unter den so häufigen Erfahrungen widriger Begegnisse, auf das empfindlichste niederschlagenden Trauersfall schuldigst bekannt, und verbitte jede Beileidsversicherung, wovon ich, bei meinem völlig gerechtfertigten Schmerz, ohnehin zureichend überzeugt bin. Durch den 24ten September 1794.

J. C. Freese.

6 Am 22ten dieses des Abends um 7 Uhr, starb unsre vielgeliebte Mutter Frau Evertje Peanings gebörne Baumanns, in ihrem 65ten Lebensjahr nach einer zehntägigen Leibeskrankheit. Unsern Verwandten Freunden und Bekannten, machen wir diesen schmerzlichen Verlust hiemit bekannt, halten uns von ihrer gütigen Theilnahme vollkommen überzeugt und verbitten uns alle ihre schriftliche Beyleidsbezeugungen. Dettelborg den 25ten Sept. 1794.

Die nachgebliebenen drey Söhne und eine Tochter des Verstorbenen.

